

Am tliche Anzeigen



DES

Ercheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 97.

Donnerstag, den 14. August.

1902.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen 1) den Fuhrknecht **Albert Kölling**, geboren am 9. November 1876 zu Wiesbaden, evangelisch, ledig, in keinem Militärverhältnis, 2) den Malergehilfen **Adolf Kölling**, geboren am 7. März 1881 zu Wiesbaden, evangelisch, ledig, in keinem Militärverhältnis, Beide wohnhaft zu Wiesbaden, Albrechtstraße 40, wegen Hausfriedensbruch, Widerstands und Beleidigung hat das königliche Schöffengericht in Wiesbaden in der Sitzung vom 25. April 1902, an welcher Theil genommen haben:

Gerichtsassessor Dech,
als Vorsitzender,
Kaufmann Moppers,
Kaufmann Ruppert,
als Schöffen,
Amtsanwalt Bahl,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizamwärtter Rathelm,
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

- 1) Der Angeklagte **Albert Kölling** wird wegen einfachen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von zusammen 50 — fünfzig — Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit für je nicht gezahlte 5 — fünf — Mark eine einjährige Gefängnisstrafe tritt, verurtheilt.
- 2) Der Angeklagte **Adolf Kölling** wird wegen einfachen Hausfriedensbruchs und wegen Beleidigung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von zusammen 90 — dreißig — Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit für je nicht gezahlte 5 — fünf — Mark eine einjährige Gefängnisstrafe tritt, verurtheilt.
- 3) Die Kosten des Verfahrens werden, soweit dieselben die Verurtheilung der Angeklagten betreffen, den beiden Angeklagten nach Maßgabe ihrer Verurtheilung, im Uebrigen der Staatskasse zur Last gelegt.
- 4) Außerdem wird dem Beleidigten, **Schumann Hoher** zu Wiesbaden, die Befugnis zugesprochen, den entscheidenden Theil dieses Urtheils, soweit dasselbe die Verurtheilung der beiden Angeklagten wegen Beleidigung betrifft, binnen 6 Wochen nach Empfang einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung durch je einmaliges Einlesen in „Wiesbadener Tagblatt“ auf Kosten des betreffenden Angeklagten öffentlich bekannt zu machen.

B. R. W.

Ausgefertigt mit dem Ansehen, daß das Urtheil rechtskräftig geworden ist. F 266
Wiesbaden, den 21. Juli 1902.

Hartmann,

Gerichtsschreiber des königl. Amtsgerichts 5.

Aus schreiben.

Vom 1. Oktober 1902 ab ist die Stelle eines **Organisten** bei dem evangelischen Gottesdienste im hiesigen Justizgefängnisse neu zu besetzen.

Gelegene Bewerber wollen sich im Zimmer 78 des Justizgebäudes Vormittags melden. F 269

Wiesbaden, den 5. August 1902.
Königlicher Erster Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Anwohnerungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1899 dadurch gekommen, daß auf Grund der **Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung** ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vertheilung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf. Anwohnerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten abgebrochen werden. **Wiesbaden, den 1. April 1902.**
Der Polizei-Präsident. In Vert.: **Balde.**

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz **Ober-Rhein** Folgendes verordnet:

§ 1.

Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 13. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Oden-Rhein öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13 Abs. 1. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach oben hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbare Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. **Jedli.**

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901 — 23. Mai 1902 — wird unter Aufhebung der Ausführenden-Bekanntmachungen vom 13. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung der in der Provinz **Oden-Rhein** polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe **T** in großer lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Verbindung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit vertikalen Rippen fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechtswinklig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Erdboden untrennbar befestigten Metallstülbe anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriß 2 cm starker Schrift auf weißem Grunde herzustellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.

Die Anbringung von Schürkeln und Verstärkungen an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. **Jedli.**

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen des Stadtbezirks Wiesbaden werden aufgefordert, den Antrag auf Ausrückung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachungen vorgeschriebenen Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion Wiesbaden zu stellen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: **Balde.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) wird mit Zustimmung des Regierungs-Bezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Festhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, b) deren Verkauf und Zulassung weder durch ihre Benennung oder Aufzeichnung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder c) deren Wirkungen beängstigen, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Abwehrschäden bei Menschen und Thieren nicht öffentlich auszubieten oder angepriesen werden.

§ 2. Anwohnerhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 19. Juli 1899 (Amtsbl. S. 293) wird vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: **acs. Bate.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 des Landesverwaltungs-Gesetzes wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die mit

elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet was folgt:

§ 1.

Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. erlassenen Betriebsvorschriften. Inwieweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen bedürfen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verletzung oder Versperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 3.

Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu besetzen, die Drähte und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu befestigen oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten herab anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4.

Beim Erörtern der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Führer von Wagen sowie die Fahrer für den Bahnbetrieb freizumachen, Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnhöfen so weit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fuhrwerke beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5.

Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Arbeiter und höchste Herrschaften fahren, für geschlossene marschierende Militärabteilungen, Züge und andere öffentliche Lustzüge, sowie für Wohnwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 6.

Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht befahren.

§ 7.

Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt.

Aufsichtslos dahingehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise verstopfen, sind die Bahnbefugnisse zu entfernen, besetzt, unbesetzt der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§ 8.

Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen an dem Bahnhöfen, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Schienenkante ist verboten.

Sobald die Einhaltung dieser Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muß soweit Raum gelassen werden, daß der Verkehr auf der Straßenbahn nicht beeinträchtigt wird.

§ 9.

Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenverklappe, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Abspringen verboten.

§ 10.

Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigarren und Pfeifen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 11.

Das Bärmen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

§ 12.

Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Kränklichkeitserscheinungen oder unheimliches Auftreten lästig fallen, sowie trunksüchtige Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

§ 13.

Die Aufnahme von Hunden, sowie von Gepard, welches durch Umfang, Ables Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 14.

Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet läßt, kann, abgesehen von seiner Bestrafung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgeld Ersatz zu fordern hat.

§ 15.

Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 16.

Anwohnerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 360 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verweist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 17.

Die unterm 12. Juli 1899 erlassene Polizei-Verordnung für die Kleinbahnen des Regierungsbezirks wird hiermit für die mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen aufgehoben.

§ 18.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. **Wiesbaden, den 9. Juli 1902.**
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: **Bate.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Alle gewerdmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerdmäßige Schlachtungen und Rothschlachtungen dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz ihmlichlich so zu wählen, daß er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerdmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht gebuldet werden.

§ 3. Das Zerlegen und das Abnehmen beim Schlachten von Thieren — mit Ausnahme des Federviehs — darf nur von Erwachsenen, des Schlachtens kundigen männlichen Personen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Zugabe von Verblutungen zu deren Auscheidung im Metzgergewerbe ist zulässig.

§ 4. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schaf- und Federviehs, darf, sofern es nicht nach jüdischem Ritus stattfinden soll (s. § 8), nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungs-Apparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen thätig sein.

§ 5. Die Anwendung des Genickschlags ist verboten.

§ 6. Das Ausschlagen, Abbluten oder Bräuen von Schlachtthieren, sowie das Rupfen von Federvieh vor der vollständigen Blutentziehung ist verboten.

Indes kann in größeren Schlachtstätten, in welchen ein befähigter und hinreichend organisierter Ueberwachungsbeamter besteht, mit seiner Einwilligung gestattet werden, daß auch noch unbetäubtes Vieh und Schafvieh mittelst um die Hinterbacken zu befestigender Schlingen aufgehängt werden, sofern solche Schlachtobjekte unmittelbar nach dem Ausschlagen betäubt (beim Großvieh nach jüdischem Ritus geschlachtet) werden soll, entblutet werden. In keinem Falle darf aber ein und derselbe Metzger ein weiteres unbetäubtes Kalb oder Schafvieh aufhängen, bevor er nicht das zunächst ausgeschlagene getödtet hat. Das Eingangs dieses Paragraphen erwähnte Verbot des Ausschlagens von Federvieh erhebt sich nicht auf die Ausnahme sogenannter reifer Federn.

§ 7. Das Blut von durch Querschnitt geschlachteten Thieren darf zur Herstellung von Nahrungs- oder Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 8. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind außer den vorbedeuteten unter den §§ 1—3 und 5—7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

a) Die Schächter darf nur durch zureichende, geprüfte Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist gehalten, sein ihm von dem zuständigen jüdischen Amtsanwalt auszustellendes Fähigkeitszeugnis der Ortspolizei-Bezörde und dem beamteten Thierarzt auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

b) Der Schächter muß bei dem Niederlegen der zu schlachtenden Thiere bereits angehen sein und unmittelbar darauf die Schächter vornehmen. Der Schächter muß schnell und sicher ausgeführt werden.

c) Das Niederlegen von Großvieh zum Zweck der Schächter ist durch Binden oder ähnliche unbedeutend sicher wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Dieselben, sowie die dabei gebrauchte Seile müssen haltbar sein und in einem leicht beweglichen (schneidbaren) Zustand gehalten werden, damit das Niederlegen leicht und sicher von Statten geht.

d) Während des Niederlegens (sowohl, als auch während der Schächter bis zum Anführen der nach dem Querschnitt eintretenden Muskelkrämpfe) ist der Kopf des Tieres (bei Großvieh eventuell, unter Benutzung geeigneter Vorrichtungen) gehörig zu unterstützen und derart zu führen bzw. festzulegen, daß ein Ausschlagen desselben auf den Halsboden und ein Bruch der Hörner wirksam verhindert wird.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer als auch der Schlächter verantwortlich, welcher die Schlachtbehandlung vornimmt oder leitet.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachtstätten keine Anwendung.

§ 11. Anwohnerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verweist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Zu demselben Termine wird die Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1889 (R. V. S. 329) aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: **Bate.**

Beschluß.

Von dem Feldwege zwischen der Genser- und Philippsbergerstraße, No. 9180 des Lagerbuchs, wird der auf dem Plane mit rother Farbe angelegte Teil von A-B nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des Pflanzengesetzes vom 1. August 1883 eingeleiteten Verfahrens hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 8. August 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Röderer.

Bekanntmachung.

Der Fischlinienplan des Districts Rechts dem Schiersteinerweg (zwischen Schiersteiner- und verlängelter Adelheidstraße mit Ausnahme der Straße D 2 bis K 1) ist durch Magistrats-Beschluß vom 6. August cr. endgültig festgesetzt worden und wird vom 12. August bis einschl. 19. August cr. ab weitere 8 Tage im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 88a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 7. August 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Liste der stimmberechtigten Bürger der Stadt Wiesbaden liegt in der Zeit vom 15. bis 20. August cr. im Rathhaus, Zimmer No. 5, während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht offen. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einspruch erheben.

Wiesbaden, den 12. August 1902. Der Magistrat. In Vert.: Sch.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die besagten Gewerbebetreibenden werden zur Vermeidung von Verzögerungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 53 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt, b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines neuerrichteten Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die dazugehörige Steuer zu entrichten. Das Aufhören eines neuerrichteten Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsitzenden der für die Veranlagung unabhängigen Steueranschlüsse der Gewerbeverordnungs-Klassen 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 88 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes fortzusetzen. Der Magistrat. - Steuerverwaltung. Sch.

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektrizitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen. Mit der Stelle ist ein pensionsfähiges Gehalt, anfangend mit 8000 Mk. und steigend von 8 zu 8 Jahren um je 500 Mk. bis zu 10,000 Mk. verbunden. Im Uebrigen werden die Anstellungs-Verhältnisse nach dem betr. Statut für die Gemeindebeamten der Stadt Wiesbaden geregelt. Nur solche Bewerber werden zugelassen, welche ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in jedem der drei Betriebe (Wasser, Gas und Elektrizität) nachweisen können und wenigstens in einem der drei Betriebe bisher eine leitende Stellung eingenommen haben. Besonders geeigneten Bewerbern kann der Eintritt in eine höhere Gehaltsstufe als 8000 Mk. bewilligt werden. - Bewerbungen sind bis zum 1. September l. J. einzureichen.

Wiesbaden, den 30. Juli 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Ferienordnung im Schuljahre 1902/03 ist für die städtischen Mittel- und Volksschulen von der Königl. Regierung folgendermaßen festgelegt worden: 1. Pfingstferien. Schluß des Unterrichts: Samstag, den 17. Mai. Beginn des Unterrichts: Montag, den 26. Mai.

2. Sommerferien. Schluß des Unterrichts: Samstag, den 19. Juli. Beginn des Unterrichts: Montag, den 18. August.

3. Herbstferien. Schluß des Unterrichts: Samstag, den 4. Oktober. Beginn des Unterrichts: Montag, den 18. Oktober.

4. Weihnachtferien. Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 23. Dec. Beginn des Unterrichts: Samstag, d. 3. Jan. 1903.

5. Osterferien 1903. Schluß des Schuljahres: Dienstag, den 7. April. Beginn des Schuljahres: Dienstag, den 21. April. Wiesbaden, den 11. August 1902. Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Der städt. Schulspector, Rintel.

Staats- und Gemeinde-Abgaben.

An die Einzahlung der 2. Rate Staats- und Gemeinde-Abgaben wird hiermit nochmals erinnert mit dem Zusatz, daß vom 16. d. Mts. an das Mahnverfahren beginnt. Wiesbaden, den 11. August 1902. Städtische Steuerkasse.

Städt. öffentliche Güter-Niederlage.

Für die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accise-Amts-Gebäude, Neugasse No. 6a hier, werden jederzeit unverdorbenen Waaren zur Lagerung aufgenommen. Das Lagergeld beträgt zehn Pfennige für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Neugasse No. 6a, zu erfahren. Städt. Accise-Amt.

Verdingung.

Die Herstellung einer 31 m langen Betonrohr-Canalstrecke des Profils 60/40 cm in der Salomonstraße, nächst dem Rietzenring, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden. Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf. bezogen werden. Verschlüsselt und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis

Wiesbaden, den 20. August 1902, Vormittags 11 Uhr.

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 5. August 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationen.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volkshades an der Koonstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 1 Mark und zwar bis zum 21. August 1902 bezogen werden. Verschlüsselt und mit der Aufschrift „S. N. 107“ versehenen Angebote sind spätestens bis

Wiesbaden, den 23. August 1902, Vormittags 10 1/2 Uhr.

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 7. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Anlieferung und Verlegung der Fensterabdeckplatten aus „Belgischem Granit“ oder aus einem geeigneten „Kunstmateriale“ für sämtliche Räume des Neubaus Gutenbergschule hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Zimmer No. 41 eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort unentgeltlich und zwar bis zum 20. August d. J. bezogen werden. Verschlüsselt und mit der Aufschrift „S. N. 108“ versehenen Angebote sind spätestens bis

Wiesbaden, den 23. August 1902, Vormittags 11 Uhr.

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 11. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Glasarbeiten für den Neubau des Volkshades an der Koonstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 1 Mark und zwar bis zum 23. August d. J. bezogen werden. Im letzteren Falle sind die Postanweisungen an unseren technischen Sekretär Andrej zu richten. Verschlüsselt u. mit der Aufschrift „S. N. 109“ versehenen Angebote sind spätestens bis

Wiesbaden, den 25. August 1902, Vormittags 10 Uhr.

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 11. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 29 Winter-Heberröcken, 29 Tuchhosen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden. Lieferungs-Termin: 1. Oktober 1902. Angebote mit der Aufschrift „Submission auf Dienstkleider“ sind bis

Wiesbaden, den 26. August 1902, Vormittags 10 Uhr.

postmässig verschlossen unter Widmung von Stoffmusterj bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung (Kurhaus) eingesehen werden. Wiesbaden, den 1. August 1902. Städtische Kupf-Verwaltung.

Accise-Rückvergütung.

Die Acciserückvergütungsbeiträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbcheinigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Part. 1. Einnahmestelle, während der Zeit von 8 Vormittags bis 1 Nachmittags und 3-6 Nachmittags in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. Mts. Abends nicht erhobenen Acciserückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt werden. Wiesbaden, den 9. August 1902. Städtisches Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags. Städt. Acciseamt.

Verzeichnis der Feuermelder und der Schlüssel zu denselben.

Table with columns: No., Straße, No., Schlüssel haben. Lists fire alarm stations and their keys across various streets like Karstraße, Albrecht-Nicolassstraße, etc.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist. Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Bauplatz.

Die domänenfiskalische Bauplatzfläche von 10 ar 20,50 qm, belegen Eck der Herder- und Reichstraße hier selbst, wird Samstag, den 16. August 1902, Vormittags 9 Uhr beizugeben. Bei der unterfertigten Stelle (Gartenstr. 7 dahier) öffentlich meistbietend versteigert. F 271 Wiesbaden, den 11. August 1902. Königl. Domänen-Verwaltung.

Imprägnirte Weinbergspfähle

aus Tannen, Lärchen oder Eichenholz. Für die Königl. Domänen-Verwaltung im Rheingau, sowie zu Hochheim am Main soll bei der unterfertigten Stelle, Gartenstraße 7, die Lieferung von: a) 25,000 Stück kreosotirten Spählen, b) 97,000 Stück cyanisirten oder mit Kupfernitrat imprägnirten Spählen im Submissionsweg vergeben werden.

Termin hierauf ist anberaumt auf Montag, den 25. August d. J., Vormittags 11 Uhr. Offerten mit entsprechender Bezeichnung auf dem Briefumschlage wolle man bis zu diesem Termine anbei einreichen; später eingehende bleiben unberücksichtigt. Die Lieferungsbedingungen liegen hier selbst zur Einsicht offen, können aber auch gegen 50 Pf. von hier bezogen werden. F 271 Wiesbaden, den 13. August 1902. Königl. Domänen-Verwaltung.

Am 1. Oktober d. J. kann beim unterzeichneten Commando noch ein Zweijähriger Freiwilliger (Schreiber) eingestellt werden. Bewerber wollen sich umgehend mit Meldschein, selbstgeschriebenen Lebenslauf und etwaigen Zeugnissen schriftlich oder persönlich melden. F 299 Königl. Bezirks-Commando Höchst a/M.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied. Abends 6.20, 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim, Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langrasse 20. Telefon 2364. F 329

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt

August Waldmann. Im Anschluss an die Wiesbadener Strassenbahn. Günstige Gelegenheit nach Mainz. Sommer-Fahrplan. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 (an und ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof 15 Min. später). Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später).

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Ambria“ 8. August in Shanghai (Helmreise). D. „Andalusia“ von Hamburg nach Ostasien, 9. Aug. in Manila. D. „Arabia“ 7. Aug. in Montevideo. D. „Armenia“ von Hamburg nach Philadelphia, 8. Aug. 10 Uhr Morgens von Halifax. D. „Athen“ von Buenos Aires nach Hamburg, 9. Aug. 2 Uhr 30 Min. Nm. von Barry. S.-D. „Auguste Victoria“ 8. Aug. 5 Uhr Nm. in Newyork. D. „Blücher“ von Newyork nach Hamburg, 9. Aug. 4 Uhr 30 Min. Morgens auf der Elbe. D. „Bolivia“ von St. Thomas nach Hamburg, 10. August 11 Uhr Vorm. in Havre. D. „Canada“ von St. Thomas via Havre nach Hamburg, 8. Aug. 11 Uhr Vm. Lizard passiert. S.-D. „Columbia“ von Newyork nach Hamburg, 9. Aug. 4 Uhr 30 Min. Morgens auf der Elbe. D. „Dacia“ 10. Aug. von Montevideo nach Emden u. Hamburg. D. „Flandria“ von Hamburg nach Westindien, 9. August Nachts in See. D. „Granada“ von Hamburg nach dem La Plata, 9. Aug. 12 Uhr 45 Min. Mittags in See. D. „Hoerde“ 8. August 10 Uhr Abends von Newyork direct nach Hamburg. D. „J. Piermont“ 9. Aug. 5 Uhr Nm. in Galveston. D. „Karthago“ 9. Aug. von Para. D. „Lydia“ 9. August 1 Uhr 20 Min. Mittags in See. D. „Nicomedia“ von Stettin nach Newyork, 9. Aug. 5 Uhr 30 Min. Nm. von Swinemünde. D. „Patricia“ von Hamburg nach Newyork, 10. Aug. 3 Uhr 20 Min. Nm. von Boulogne. D. „Prinz Eitel Friedrich“ von Hamburg nach Bahia, 9. August von Rio de Janeiro. D. „Sambia“ 9. August von Suez. D. „Sardinia“ 10. August 10 Uhr 30 Min. Abds. auf der Elbe. D. „Sarnia“ von Hamburg nach Westindien-Mexico, 10. Aug. 5 Uhr Morgens in Havre. D. „Scotia“ 9. Aug. 7 Uhr 30 Min. Abends von Neapel nach Newyork. D. „Segovia“ von Hamburg nach Ostasien, 9. Aug. Sagres passiert. D. „Siellia“ 10. Aug. Dardanellen passiert. D. „Sithonia“ von Hamburg nach Ostasien, 10. August 5 Uhr Morgens von Kuchinotsu. D. „Silesia“ 9. August Mittags in Singapur. D. „Silvia“ von Hamburg nach Ostasien, 10. August in Port Said. D. „Syria“ von Hamburg nach Westindien, 10. August in St. Thomas. D. „Troja“ 10. August 8 Uhr 25 Min. Nm. auf der Elbe. D. „Valdivia“ 10. Aug. von Para nach Hamburg. D. „Westphalia“ 9. Aug. 8 Uhr 40 Min. Morg. auf der Elbe. F 330